

RS Vwgh 1996/3/26 92/14/0085

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z2;

EStG 1988 §20;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Zwar stellt der Abschluß einer Lebensversicherung in der Regel einen außerbetrieblichen Vorgang dar, eine Ausnahme von dieser Regel tritt aber ein, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, daß die Lebensversicherung im betrieblichen Interesse liegt und die Verfolgung außerbetrieblicher Zwecke ausgeschlossen oder unbedeutend ist (Hinweis E 6.11.1991, 91/13/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140085.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at